

Die Anforderungen des § 101 StPO sind im einzelnen Ermittlungsverfahren zu konkretisieren entsprechend den weiteren Anforderungen, die sich ergeben aus

- den verletzten Strafrechtsnormen, einschließlich der zutreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches,
- den Befehlen und Weisungen des Genossen Minister,
- den konkreten politisch-operativen Lagebedingungen.

Damit wird deutlich, daß zum Gegenstand der Beweisführung der vom MfS untersuchten Straftaten auch Untersuchungskomplexe gehören, die über die Forderungen des Strafprozeßrechts hinausgehen. Es sind in jedem Fall die sich aus den Befehlen und Weisungen des Genossen Minister und aus den aktuellen politisch-operativen Lagebedingungen ergebenden Aufgaben zu berücksichtigen, wie z.B. Befehl Nr. 40/68 des Genossen Minister (Ausschaltung des Überraschungsmoments) oder noch ungeklärte Vorkommnisse im Arbeits- oder Freizeitbereich des Beschuldigten.

Auch bei derartigen politisch-operativ relevanten Fakten ist danach zu streben, die erarbeiteten Informationen zu beweisen, denn nur dann können sie richtige politisch-operative Maßnahmen auslösen.

Entscheidend für den Umfang der Beweisführung sind weiter die objektiv vorhandenen Beweisführungsmöglichkeiten.

Auf dieser Grundlage ist die Beweisführung mit dem Aufwand durchzuführen, der zur exakten Feststellung der Wahrheit objektiv notwendig ist. Die Untersuchungsarbeit darf weder dadurch beeinträchtigt werden, daß zu bereits zweifelsfrei bewiesenen Tatsachen mit hohem Aufwand weitere Beweismittel erarbeitet werden, noch dadurch, daß mögliche und notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.